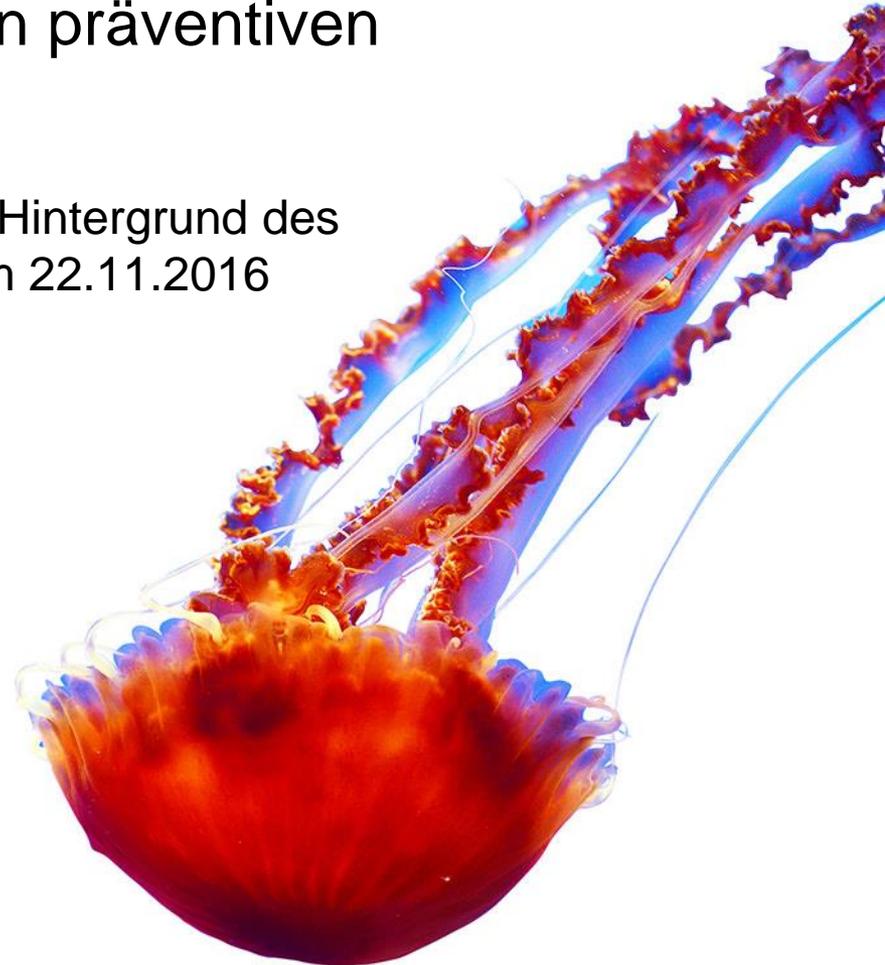


Haftungsrisiken in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

Die Haftung der beteiligten Akteure vor dem Hintergrund des
Richtlinienentwurfs COM(2016) 723 final vom 22.11.2016



Agenda

- Problemstellung
- Die derzeitigen Haftungsregelungen
 - Vorfeld der Insolvenz
 - Geschäftsleitung
 - Gesellschafter
 - Regelinsolvenzverfahren
 - Insolvenzverwalter
 - Vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Insolvenzverwalter
 - Eigenverwaltung
- Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren
 - Ziel der Reforminitiative
 - Thema Haftung im Richtlinienentwurf
 - Anknüpfungspunkte und Abgrenzung zu bestehenden Regelungen
 - Empfehlungen im Rahmen der Umsetzung

Problemstellung

- Unternehmenskrisen stellen Sondersituationen dar, in denen eine **Vielzahl von Beteiligten** mit **unterschiedlichen Interessen** unter **Zeitdruck** Entscheidungen treffen müssen
- Haftungsrisiken gewinnen in Unternehmenskrisen an Relevanz
- **Entscheidungsträger** müssen sowohl die Umstände des Einzelfalls als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen, um **Handlungsspielräume** zu nutzen
- **Mangelnde Kenntnis führt zu Verzögerungen**, die den Sanierungserfolg gefährden können
- Haftungsregelungen existieren im Gesellschaftsrecht und im Insolvenzrecht
- Bereits durch das ESUG ist die **Abgrenzung schwierig** geworden
- Ein künftiges präventives Restrukturierungsverfahren bringt neue Herausforderungen

Die derzeitigen Haftungsregelungen

- Zivil- und gesellschaftsrechtliches Haftungsregime außerhalb eines Insolvenzverfahrens
- Im Vorfeld der Insolvenz greifen insolvenzbezogene Haftungstatbestände (Insolvenzantragspflicht, verbotene Auszahlungen)
- Im Insolvenzverfahren gelten insolvenzspezifische Haftungstatbestände und ergänzend die allgemeinen Regelungen

Die derzeitigen Haftungsregelungen

Vorfeld der Insolvenz

- Es gelten die allgemeinen zivil-, straf- und gesellschaftsrechtlichen Haftungstatbestände, z.B.:
 - ZivilR: §§ 280 ff BGB, §§ 823 ff BGB
 - GesR: §§ 43, 64 GmbHG; §§ 62, 93, 116 AktG
 - StrafR: § 266 StGB
- Je weiter eine Krise voranschreitet, umso relevanter werden Haftungstatbestände mit Bezug zur Insolvenz
 - Haftung von Geschäftsführern und Vorständen für verbotene Auszahlungen bei eingetretener materieller Insolvenz nach § 64 S.1 GmbHG bzw. §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG
 - Strafbewehrte Insolvenzantragspflicht bei Geschäftsführern (und ggf. Gesellschaftern juristischer Personen ohne persönlich haftenden Gesellschafter nach § 15a InsO

Die derzeitigen Haftungsregelungen Regelinsolvenzverfahren

- Haftung des **Insolvenzverwalters** richtet sich grundsätzlich nach §§ 60, 61 InsO
- § 60 InsO: Haftung gegenüber allen Beteiligten für schuldhaftes Pflichtverletzungen
 - Eingeschränkter Sorgfaltsmaßstab in § 60 Abs. 1 S. 2 InsO
 - Haftung für angestellte Erfüllungsgehilfen auf Überwachung/Auswahl begrenzt § 60 Abs. 2 InsO
- § 61 InsO: Haftung gegenüber Massegläubigern für Masseverbindlichkeiten
- Haftung aus Delikt (§ 823 BGB) daneben im Einzelfall möglich

- Der **vorläufige Insolvenzverwalter** haftet nach §§ 60 ff. InsO entsprechend (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO)
 - Daneben können die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen treten

- Für den **Schuldner** gelten die allgemeinen Bestimmungen (keine spezifische Haftung nach InsO)

- **Mitglieder des Gläubigerausschusses** haften nach § 71 InsO

Die derzeitigen Haftungsregelungen Eigenverwaltung I - Überblick

	Vorläufiger Sachwalter	Sachwalter	CRO Vorl. Verfahren	CRO Eröff. Verfahren
Pflichtverletzung im Insolvenzverfahren				
<ul style="list-style-type: none"> Masseverkürzungsschaden / Gesamtschaden 	Haftung nach §§ 270 a Abs. 1 S. 2, 274 Abs. 1, 60 InsO	Haftung nach §§ 274 Abs. 1, 60 InsO	Haftung nach §§ 43, 64 GmbHG im Innenverhältnis	Haftung nach § 43 GmbHG im Innenverhältnis
<ul style="list-style-type: none"> Einzelschaden 	Haftung nach §§ 270 a Abs. 1 S. 2, 274 Abs. 1, 60 InsO	Haftung nach §§ 274 Abs. 1, 60 InsO	§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i.V.m. straf- oder insolvenzrechtlichen Vorschriften, 826 BGB	§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i.V.m. straf- oder insolvenzrechtlichen Vorschriften, 826 BGB
<ul style="list-style-type: none"> Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten 	Keine Anwendung von § 61 InsO	Keine Anwendung des § 61 InsO; Ausnahme: § 277 Abs. 1 S. 3 InsO	§§ 280, 241 Abs. 2, 311 III BGB u.a.	§§ 280, 241 Abs. 2, 311 III BGB u.a.

Die derzeitigen Haftungsregelungen

Eigenverwaltung II - Haftung der Organe der Schuldnerin

- Schuldrechtliche und deliktische Haftungstatbestände
 - §§ 280, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB
 - § 823 ff. BGB
 - § 823 Abs. 1 BGB
 - § 823 Abs. 2 BGB (insb. i.V.m. §§ 246, 263, 266, 283 ff. StGB)
 - § 826 BGB
- Gesellschaftsrechtliche Haftungstatbestände
 - § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG
 - § 64 GmbHG, § 130 a Abs. 2 HGB, § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG
- Insolvenzrechtliche Haftungstatbestände
 - §§ 60, 61 InsO analog

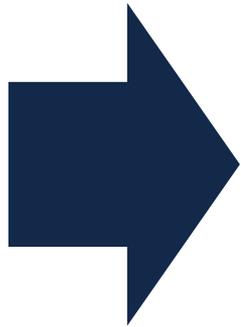
Die derzeitigen Haftungsregelungen

Eigenverwaltung III - Haftung des (vorläufigen) Sachwalters

- Haftungstatbestände der Insolvenzordnung
 - Nach § 274 Abs. 1 i.V.m. § 60 InsO trifft den (vorläufigen) Sachwalter die persönliche Haftung für die schuldhafte Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten
 - Haftungsvoraussetzung
 - Keine Haftung für die Erfüllung von Masseverbindlichkeiten gemäß § 61 InsO; Ausnahme: § 277 Abs. 1 S. 3 InsO
- Haftungstatbestände außerhalb der Insolvenzordnung
 - Für die Verletzung von Pflichten, die nicht insolvenzspezifischer Natur sind, haftet der Sachwalter nach allgemeinen Vorschriften
 - Haftung aus culpa in contrahendo
 - Vertragliche Haftung durch Abgabe einer Garantieerklärung
 - Haftung aus Delikt

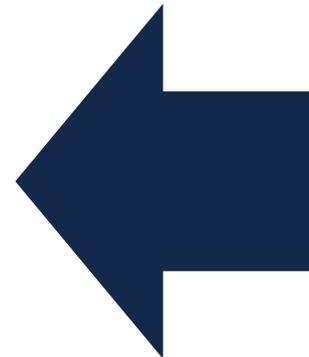
Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

- Haftungsregelungen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Funktionalität des Verfahrens und Schutz der berechtigten Interessen



Haftungsregime muss überschaubar sein und darf die Akteure nicht lähmen

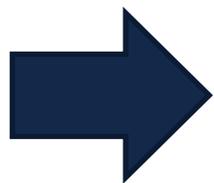
Gläubiger müssen vor ungerechtfertigten Eingriffen in Vermögensinteressen geschützt werden



Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

Ziel der Reforminitiative

- Schaffung einer Kapitalmarktunion
 - Abschaffung von Handels- und Investitionshemmnissen, die infolge der Unterschiede zwischen den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten im Umgang mit Unternehmensinsolvenzen entstehen und der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes im Wege stehen
 - Vereinheitlichung des Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten durch Mindestanforderungen
 - Vereinfachung der Regeln, damit insbesondere KMU leichter Zugang zu Sanierungsmaßnahmen haben
 - Bessere Einschätzung der Risiken auch für Gläubiger und Investoren
 - Anreiz zur frühzeitigen Einleitung von Sanierungsmaßnahmen
 - Senkung der Transaktionskosten in Unternehmenskrisen



Erleichterung von Unternehmenssanierungen zur Vermeidung von insolvenzbedingten Forderungsausfällen und Arbeitsplatzverlusten und zugleich Ermutigung von Gründern durch Milderung der Folgen unternehmerischen Scheiterns

Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

Beteiligte und ihre Rollen

- Der **Schuldner** ist Herr des Verfahrens
 - Einleitung durch den Schuldner
 - Organisation des Verfahrens durch den Schuldner – insbesondere Koordination und Information der Gläubiger

- **Gläubiger** entscheiden über die Annahme von Restrukturierungsplänen per Mehrheitsbeschluss

- **Gericht** kann dem Schuldner "**Mediator**" oder "**Restrukturierungsverwalter**" zur Seite stellen, um zu unterstützen, zu vermitteln oder auch zu überwachen
- Eingriffe in Rechte der Gläubiger bedürfen immer einer Entscheidung durch ein **Gericht** oder eine **Behörde**
 - Sicherungsmaßnahmen während der Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans (z.B. Moratorium, Restrukturierungsverwalter)
 - Von den Gläubigern angenommene Restrukturierungspläne bedürfen einer Bestätigungsentscheidung, wenn Bindungswirkung nötig

Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

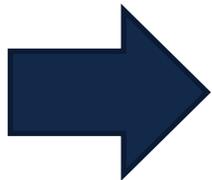
Thema Haftung im Richtlinienentwurf I - Restrukturierungsverwalter

- Pflichtenkreis und Haftungsmaßstab für bestellte Mediatoren oder **Restrukturierungsverwalter** kaum geregelt (Art. 2 Nr. 15)
- **Artikel 27 Nr. 1:** Mitgliedstaaten sollen angemessene Strukturen schaffen, um die Arbeit Restrukturierungsverwaltern zu überwachen
 - "Hierzu gehört auch ein angemessenes und effektives Haftungsregime, um Restrukturierungsverwalter zu sanktionieren, die gegen ihre Pflichten verstoßen haben"
- **Erwägungsgrund 40:** Restrukturierungsverwalter sollen angemessen ausgebildet sein, Versicherungsschutz vorweisen, fortgebildet werden, einem freiwilligen Verhaltenskodex folgen, transparent und angemessen vergütet werden, **überwacht und sanktioniert werden**, ohne dass dafür neue Berufsbilder (Kammern) oder zusätzliche Abschlüsse nötig werden

Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

Thema Haftung im Richtlinienentwurf II - Schuldner

- Kaum Details zu Haftungsfragen im Richtlinienentwurf
- **Artikel 18** befasst sich mit den Pflichten von Geschäftsleitern
 - Sofortige **Einleitung von Schritten zur Minimierung von Verlusten** für Gläubiger, Arbeitnehmer, Gesellschafter und sonstige Beteiligte
 - Achtung der **gebotenen Sorgfalt** hinsichtlich der Interessen von Gläubigern und sonstigen Beteiligten
 - Einleitung **sinnvoller Schritte zur Vermeidung einer Insolvenz**
 - **Vermeidung von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten**, welches die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gefährdet



Äußerst vage Vorgaben bedürfen der Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung.

– **Erwägungsgrund 36:** Erläuterung zu Artikel 18

- Geschäftsleiter sollen nicht davon abgebracht werden, sinnvolle und abgewogene Entscheidungen zu treffen oder kaufmännische Risiken einzugehen, besonders wenn dies der Bestandsfähigkeit des Unternehmens nützen kann
- In einer Krise sollen Geschäftsleiter frühzeitig Maßnahmen ergreifen, externen Rat suchen oder Mechanismen zur Früherkennung von Krisen nutzen, die Vermögenswerte schützen und die Unternehmensstruktur auf Verbesserungsmöglichkeiten untersuchen
- Wenn sich eine Insolvenz abzeichnet, sollen die Interessen der Gläubiger berücksichtigt werden, indem die künftige Insolvenzmasse nicht vorsätzlich oder fahrlässig geschmälert wird (etwa Verkäufe unter Wert)

Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren Anknüpfungspunkte und Abgrenzung zu bestehenden Regelungen

– Haftung für **verbotene Auszahlungen** teilweise betroffen

- Haftung erst ab eingetretener materieller Insolvenz, Verfahren nur vorher möglich
- Aber: materielle Insolvenz kann während des laufenden Verfahrens eintreten
- Zahlungen im Sinne oder zur Ermöglichung des Restrukturierungsplans müssen möglich sein

– **Insolvenzantragspflicht** soll während der Durchführung des Verfahrens suspendiert sein, um den Erfolg nicht zu gefährden, falls ein Moratorium gerichtlich angeordnet worden ist (Art. 7 Nr. 1)

- Eintritt der materiellen Insolvenz schließt das Verfahren nicht aus, wenn dies gerichtlich überprüft und angeordnet ist

Haftung in einem künftigen präventiven Restrukturierungsverfahren

Empfehlungen im Rahmen der Umsetzung

- Der Richtlinienentwurf bleibt vage, präferiert aber ein **weniger strenges Haftungsregime zu Gunsten der Funktionalität**
 - Die geringere Eingriffsintensität eines präventiven Restrukturierungsverfahrens gegenüber einem Insolvenzverfahren lässt weniger strengen Gläubigerschutz zu
- Der Richtlinienentwurf fordert **Transparenz**, da Unsicherheit der Akteure über Haftungsrisiken zu einer Lähmung führen kann, welche in Krisensituationen schadet

- Die Haftung der Beteiligten muss **dem jeweiligen Pflichtenkreis angepasst** sein
- Für Restrukturierungsverwalter kann die **Haftung von Sachwaltern als Vorbild** dienen
- **Restrukturierungspläne** und plausible **Sanierungskonzepte** können zur Exkulpation von Geschäftsleitern dienen
- **Gläubiger** wahren ihre Interessen auch dadurch, dass sie sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen zu Restrukturierungsplänen einbringen



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Medellín, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law